

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Wackler Holding SE

Anschrift: Schatzbogen 39, 81829 München

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	38
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	40
E. Überprüfung des Risikomanagements	41

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

2023: Pilar Vatter, Assistentin CEO und Menschenrechtsbeauftragte

2024: Lisa Fiedler, Senior Nachhaltigkeitsmanagerin und Menschenrechtsbeauftragte

2025: Emily Scharfen, Sustainability Consultant ConClimate GmbH und Menschenrechtsbeauftragte

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Wackler Holding SE hat einen Lieferantenmanagement-Prozess etabliert, der das Risikomanagement systematisch integriert. Der Geltungsbereich umfasst die Holding sowie die folgenden Gesellschaften:

Wackler Service Group GmbH & Co. KG, München

Wackler Service Group GmbH & Co. KG, Chemnitz

Wackler Personal-Service GmbH, Chemnitz

ConClimate GmbH, München

Substain GmbH, München

RoboPlanet GmbH, München

Im Rahmen dieses Prozesses erfolgt mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen, eine strukturierte Berichterstattung an die Geschäftsleitung. Dabei werden die Methodik der Risikoanalysen, die Ergebnisse der jährlichen Bewertungen sowie die erarbeiteten Präventionsmaßnahmen und gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen vorgestellt, diskutiert und verabschiedet.

Darüber hinaus wird die Geschäftsleitung regelmäßig über die Ergebnisse der jährlichen Überprüfung und Weiterentwicklung des Prozesses informiert.

Der Aufsichtsrat der Wackler Holding SE erhält jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Risikoanalysen sowie die verabschiedeten Maßnahmen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.wackler-group.de/unternehmen/compliance/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Wackler Holding SE hat ihre Grundsatzerklärung unmittelbar und für alle Interessengruppen zugänglich auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht. Damit wird sichergestellt, dass Kund:innen, Geschäftspartner:innen, Mitarbeitende sowie die interessierte Öffentlichkeit jederzeit transparent Einblick in die wesentlichen Leitlinien des Unternehmens erhalten. Ergänzend verweist auch der Nachhaltigkeitsbericht der Wackler Holding SE ausdrücklich auf diese Grundsatzerklärung. Der Bericht stellt die strategischen Ziele, Maßnahmen und Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit dar und verdeutlicht die Einbettung der Grundsatzerklärung in das gesamte Nachhaltigkeitsmanagement des Unternehmens. Um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, ist der Nachhaltigkeitsbericht sowohl über das interne Intranet für die Mitarbeitenden als auch über die Unternehmenshomepage für externe Stakeholder frei zugänglich. Die jeweils aktuelle Fassung kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.wackler-group.de/nachhaltigkeit/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum wurde keine Aktualisierung der Grundsatzerklärung vorgenommen. Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich weder neue inhaltliche Erkenntnisse noch wesentliche prozessuale Veränderungen, die eine Anpassung erforderlich gemacht hätten. Die bestehenden Inhalte und Leitlinien behalten daher weiterhin ihre volle Gültigkeit und Relevanz.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie ist auf Ebene der Geschäftsleitung verankert. Diese hat das Nachhaltigkeitsmanagement damit beauftragt, den konzernweiten Lieferantenmanagement-Prozess aufzubauen und zu überwachen. Ein zentrales Element der Umsetzung bildet dabei das Risikomanagement, das regelmäßige Risikoanalysen, die Ableitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen sowie – falls erforderlich – die Einleitung von Abhilfemaßnahmen umfasst.

Für die Durchführung des Risikomanagements im Hinblick auf die unmittelbaren Zulieferer liegt die Verantwortung beim Einkauf der Wackler Holding SE sowie bei der Geschäftsführung der Wackler Service Group GmbH & Co. KG in München und Chemnitz. Die Verantwortung für das Risikomanagement innerhalb der eigenen Geschäftsbereiche wurde der Bereichsleitung Personal & Recht, der Bereichsleitung Finance sowie ebenfalls der Geschäftsführung der Wackler Service Group GmbH & Co. KG in München und Chemnitz übertragen.

Darüber hinaus sind die weiteren relevanten Fachabteilungen aktiv in die Durchführung des Risikomanagements sowie in die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Prozesses eingebunden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Verantwortung für die Strategieumsetzung klar verteilt ist und konzernweit ein einheitlicher und wirksamer Ansatz verfolgt wird.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Umsetzung der Strategie ist umfassend in die operativen Prozesse und Abläufe integriert und orientiert sich dabei an den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Im eigenen Geschäftsbereich sind die Grundsätze in Betriebsvereinbarungen sowie in einer internen Richtlinie zu Ethik und Integrität verankert. Diese Vorgaben sind über das Intranet allen Mitarbeitenden zugänglich und bilden verbindliche Leitlinien für das tägliche Handeln. Bei Unsicherheiten zum regelkonformen Verhalten stehen den Mitarbeitenden die Geschäftsführung sowie die Fachabteilung Personal & Recht als Ansprechpartner zur Verfügung. Ergänzend wurde auf Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) eine interne Meldestelle eingerichtet, die von einem unabhängigen Dritten betrieben wird. Diese Meldestelle dient der vertraulichen Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen geltendes Recht oder interne Vorgaben.

Für die Lieferkette wird die Strategie durch die Grundsatzerklärung sowie den Verhaltenskodex (Code of Conduct) konkretisiert, die beide auf der Unternehmenshomepage öffentlich zugänglich sind. Alle unmittelbaren Lieferanten haben den Verhaltenskodex erhalten und wurden aufgefordert, diesen zu unterzeichnen und sich zur Einhaltung zu verpflichten. Damit wird die Verantwortung für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten klar in den Vertragsbeziehungen verankert. Neue Lieferanten verpflichten sich bereits im Rahmen des Vertragsabschlusses verbindlich zur Beachtung des Kodex.

Die Integration in die operativen Abläufe erfolgt durch die systematische Risikoanalyse, bei der unmittelbare Lieferanten auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken überprüft werden. Auf Basis der Ergebnisse werden Präventionsmaßnahmen definiert und, falls erforderlich, Abhilfemaßnahmen umgesetzt. Dieser Prozess entspricht den Vorgaben des LkSG und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um eine wirksame Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

Die relevanten Fachabteilungen sind aktiv in die Durchführung des Risikomanagements sowie in die kontinuierliche Prozessüberprüfung eingebunden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht nur formal erfüllt, sondern in der operativen Praxis konsequent umgesetzt werden.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die wirksame Umsetzung der im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) verankerten Strategie wurden angemessene personelle und fachliche Ressourcen bereitgestellt. Im Jahr 2023 erfolgte zunächst die Einbindung einer externen Beratung, die über ausgewiesene Expertise im Bereich Nachhaltigkeit und Lieferketten-Compliance verfügt und das Unternehmen bei der Einführung und Ausgestaltung der erforderlichen Prozesse begleitet hat. Diese Beratung wurde auch im Jahr 2024 weiterhin beauftragt, um die fachliche Unterstützung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung sicherzustellen.

Zu Beginn des Jahres 2024 wurde darüber hinaus eine eigenständige Stelle für das Nachhaltigkeitsmanagement geschaffen und mit einer sachkundigen, erfahrenen Fachkraft besetzt. Das Nachhaltigkeitsmanagement ist verantwortlich für die konzernweite Steuerung, Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Strategie sowie für die Koordination der internen Prozesse im Rahmen des Risikomanagements.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich liegt in der Schulung und Sensibilisierung relevanter Fachabteilungen – insbesondere Einkauf, Qualitätsmanagement sowie weiterer operativer Funktionen – in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass die erforderliche Expertise dauerhaft im Unternehmen verankert ist und die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach LkSG wirksam gewährleistet werden kann.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wurde im September 2025 im Einklang mit den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) durchgeführt. Damit wurde sichergestellt, dass eine regelmäßige, anlassbezogen überprüfte und angemessene Analyse der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in den eigenen Geschäftsbereichen sowie bei unmittelbaren Zulieferern erfolgt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Das Verfahren der Risikoanalyse orientiert sich an den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und umfasst sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch die unmittelbaren Lieferanten.

Im eigenen Geschäftsbereich wurde im ersten Schritt ermittelt, welche der im LkSG definierten Risiken abstrakt auf die jeweiligen Branchen zutreffen. Hierfür wurde der CSR-Risiko-Check eingesetzt und durch verschiedene Länderindizes – darunter Amfori BSCI, der Globale Rechtsindex sowie der Environmental Performance Index – ergänzt, um das länderspezifische Risikoprofil der Geschäftsbereiche einzuschätzen. Anschließend definierte die Geschäftsleitung, welche der identifizierten abstrakten Risiken konkret auf den eigenen Geschäftsbereich anwendbar sind. Darauf aufbauend nahmen die Bereichsleitung Personal & Recht, die Bereichsleitung Finance sowie die Geschäftsführung der Wackler Service Group GmbH & Co. KG in München und Chemnitz eine Risikopriorisierung vor. Dabei wurden Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, der Verursacherbeitrag, die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die Schwere möglicher Verletzungen in Bezug auf Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit berücksichtigt. Für die abstrakten Risiken mit mittlerer oder hoher Priorität wurden schließlich geeignete Präventionsmaßnahmen definiert.

Für die unmittelbaren Lieferanten begann die Risikoanalyse mit der Ermittlung der relevanten Lieferanten anhand eines Einkaufsvolumens von mindestens 10.000 Euro im Jahr 2022. Im nächsten Schritt wurde überprüft, welche der im LkSG definierten Risiken abstrakt auf die jeweilige Branche der Lieferanten zutreffen. Auch hier kam der CSR-Risiko-Check zum Einsatz, ergänzt durch die genannten Länderindizes, um das spezifische Risikoprofil des jeweiligen

Lieferanten zu bewerten. Anschließend wurde durch den Einkauf und die Organisationsentwicklung festgelegt, welche Risiken auf den jeweiligen Lieferanten tatsächlich zutreffen. Für diese Risiken wurde gemeinsam mit dem Einkauf, der Organisationsentwicklung sowie der Geschäftsführung der Wackler Service Group GmbH & Co. KG in München und Chemnitz eine Priorisierung vorgenommen. Bewertet wurden Eintrittswahrscheinlichkeit, Schwere der Verletzung (nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit) sowie das Einflussvermögen der Wackler Holding SE auf den unmittelbaren Verursacher. Für Risiken mit hoher Priorität wurden gezielt Präventionsmaßnahmen entwickelt.

Abschließend wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse – einschließlich Risikopriorisierung und festgelegter Präventionsmaßnahmen – durch das Nachhaltigkeitsmanagement, den Einkauf und die Organisationsentwicklung der Geschäftsleitung vorgestellt und dort verabschiedet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Risikoanalyse strukturiert, nachvollziehbar und wirksam in die Entscheidungsprozesse eingebunden ist.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine anlassbezogenen Risikoanalysen durchgeführt. Es lagen keine substantiellen Hinweise oder gesicherten Erkenntnisse über mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern vor, die eine solche Analyse erforderlich gemacht hätten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Risikoanalyse der unmittelbaren Lieferanten erfolgte die Gewichtung und Priorisierung der identifizierten Risiken auf Grundlage mehrerer Kriterien. Bewertet wurden das Einflussvermögen der Wackler Holding SE auf den jeweiligen Lieferanten, die erwartete Schwere einer möglichen Verletzung (differenziert nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit) sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit. Für jedes Kriterium wurde eine dreistufige Skala angewendet (1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch). Die Risikopriorität ergab sich aus der Summe der Einzelbewertungen. Auf dieser Basis wurden die Risiken wie folgt eingestuft: eine Gesamtsumme von 3 Punkten entsprach einer geringen Risikopriorität, 4 bis 6 Punkten einer mittleren und 7 bis 9 Punkten einer hohen Risikopriorität.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden die identifizierten Risiken auf Grundlage von vier Kriterien bewertet: der erwarteten Schwere der Verletzung (nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit), der Eintrittswahrscheinlichkeit, dem Verursacherbeitrag sowie Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit. Auch hier erfolgte die Bewertung der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach einer dreistufigen Skala (1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch). Der Verursacherbeitrag wurde differenziert nach „Beitragen/(Mit-)Verursachen“ (1 Punkt) und „ganz überwiegend oder unmittelbar verursacht“ (2 Punkte). Die Risikopriorität ergab sich aus der Summe der einzelnen Kriterien, wobei Werte von 3 bis 4 Punkten als geringe Risikopriorität, 5 bis 6 Punkte als mittlere Risikopriorität und 7 bis 8 Punkte als hohe Risikopriorität eingestuft wurden.

Durch diese systematische Gewichtung und Priorisierung wird gewährleistet, dass Risiken transparent, konsistent und nachvollziehbar bewertet werden. Gleichzeitig wird eine Grundlage geschaffen, um insbesondere bei hohen Risikoprioritäten geeignete Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahmen abzuleiten und deren Umsetzung zielgerichtet zu steuern.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Für die Branche Facility Management, Reinigung und Landschaftspflege wird im CSR-Risiko-Check auf folgendes Risiko hingewiesen: „Reinigungsmittel können umweltschädliche Chemikalien enthalten, wie z. B. VOC (flüchtige organische Verbindungen). Diese Chemikalien können zu einer Zunahme des Smogs und zu einer Verschlechterung der Wasserqualität führen, was die Gesundheit von Wasserorganismen beeinträchtigen kann.“

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist dieses Risiko insbesondere dem Bereich der umweltbezogenen Pflichten zuzuordnen. Die Gefahr liegt sowohl in der direkten Verwendung von Reinigungsmitteln im eigenen Geschäftsbereich als auch potenziell in vorgelagerten Lieferketten, in denen Herstellung und Entsorgung solcher Produkte erfolgen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Für die Branche Facility Management, Reinigung und Landschaftspflege weist der CSR-Risiko-Check auf ein zentrales menschenrechtliches Risiko hin: Diskriminierung von Beschäftigten. Nach Angaben des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) kommt es in den Bereichen Tourismus, Verkehr und Gebäudemanagement wiederholt zu Benachteiligungen von Arbeitnehmer:innen aus anderen Kulturen. Insbesondere Wanderarbeitnehmer:innen sind dem Risiko einer erniedrigenden Behandlung sowie mangelnder Chancengleichheit bei Beförderungen ausgesetzt. Betroffen sein können auch faire Arbeitszeiten, der Zugang zu angemessener Ausbildung, die Qualität der Wohnverhältnisse sowie die Versorgung im Bereich Gesundheit und Bildung.

Darüber hinaus weisen weitere Studien auf systemische Risiken in Deutschland hin: Der Women

in Work Index 2023 von PwC stuft Deutschland lediglich auf Rang 21 von 33 bewerteten Ländern ein. Berücksichtigt wurden unter anderem Indikatoren wie das geschlechtsspezifische Lohngefälle, womit Deutschland im unteren Mittelfeld liegt. Ergänzend veröffentlichte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) im Jahr 2019 eine Studie zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Demnach war in den drei Jahren vor der Erhebung etwa jede elfte beschäftigte Person betroffen, wobei Frauen doppelt so häufig betroffen waren wie Männer.

Im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ergibt sich daraus ein erhebliches Risiko der Verletzung des Verbots der Ungleichbehandlung in Beschäftigung. Dieses Risiko umfasst Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht oder anderen Merkmalen ebenso wie ungleiche Chancen beim Zugang zu Weiterentwicklung, Beförderungen und sozialen Leistungen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Bereich Umweltschutz setzt die Wackler Holding SE auf ein umfassendes, praxisnahes Schulungskonzept. Die Objektleitungen und Führungskräfte werden durch ein speziell für die Gebäudereinigung entwickeltes Nachhaltigkeitsprogramm geschult. Dieses basiert auf einem zweistufigen Ansatz: Mit dem Abschluss Fachwirtin für CSR & Klimaschutz* wird eine strategische Grundlage gelegt, die durch den Abschluss Fachwirtin für Reinigungs- und Hygienetechnik* ergänzt wird, um die praktische Umsetzung einer umweltfreundlichen Reinigung sicherzustellen.

Für die operativen Beschäftigten beginnt die Qualifizierung bereits vor Arbeitsaufnahme: Die Erstunterweisung zu Arbeitsschutz und umweltfreundlicher Reinigung wird verpflichtend vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durchgeführt und jährlich wiederholt. Ergänzend finden praxis- und objektbezogene Schulungen durch die jeweiligen Vorgesetzten statt. Zusätzlich wurde für alle Mitarbeitenden ein Webinar zu Green Services – den nachhaltigen Dienstleistungen der Wackler Group – durchgeführt, das auch eine Einweisung in das unternehmenseigene, umweltfreundliche Reinigungskonzept Green Clean beinhaltet.

Im Bereich Ethik und Integrität sind die relevanten Schulungsinhalte in die Compliance-Richtlinien integriert. Hierzu gehören insbesondere verpflichtende Schulungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie zu Fragen der Unternehmensethik, Integrität und Korruptionsprävention. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Mitarbeitende neben den umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auch in Bezug auf menschenrechtliche und compliance-bezogene Anforderungen sensibilisiert und qualifiziert sind.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken sind sowohl inhaltlich als auch methodisch so ausgestaltet, dass sie den identifizierten Risikofeldern wirksam begegnen. Ihre Angemessenheit und Wirksamkeit wird durch externe Prüfungen und Zertifizierungen

bestätigt. So ist die Wackler Holding SE nach den international anerkannten Standards ISO 14001 (Umweltmanagement), ISO 50001 (Energiemanagement), ISO 9001 (Qualitätsmanagement) und ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement) erfolgreich zertifiziert. Darüber hinaus trägt das Unternehmen das Prüfsiegel „CSR – Gesicherte Nachhaltigkeit“ und wurde im Nachhaltigkeitsrating von EcoVadis mit Platin ausgezeichnet.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Bereich Umweltschutz wird die Einhaltung des Green Clean-Konzepts regelmäßig überwacht. Hierzu führt das Team der Qualitätssicherung unangekündigte Kontrollen durch, die durch stichprobenartige Überprüfungen des Teams der Organisationsentwicklung ergänzt werden. Alle Kontrollen sowie deren Ergebnisse werden systematisch dokumentiert. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen eines PDCA-Zyklus (Plan–Do–Check–Act) kontinuierlich Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt.

Darüber hinaus wurde im Berichtszeitraum die Richtlinie bzw. Betriebsvereinbarung zu Ethik und Integrität weiterentwickelt und erneut veröffentlicht, um die bestehenden Vorgaben an aktuelle regulatorische und unternehmensinterne Anforderungen anzupassen.

Im Themenfeld Diversität erfolgte die Definition und erstmalige Erhebung von Diversitätskennzahlen, die sich an den Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) orientieren. Damit wurde eine einheitliche Datengrundlage geschaffen, die künftig für internes Monitoring und externe Berichterstattung genutzt wird.

Im Bereich Klimaschutz wurden die Ziele und Maßnahmen des Unternehmens SBTi-konform (Science Based Targets initiative) entwickelt und durch die SBTi validiert. Damit wurde sichergestellt, dass die Klimaziele in Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Erfordernissen zur Begrenzung der globalen Erderwärmung stehen und international anerkannten Standards entsprechen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die ergriffenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken sind in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit durch unabhängige Zertifizierungen und Ratings bestätigt. So verfügt die Wackler Holding SE über erfolgreiche Zertifizierungen nach den international anerkannten Standards ISO 14001 (Umweltmanagement), ISO 50001 (Energiemanagement), ISO 9001 (Qualitätsmanagement), SCCP (Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagement für Kontraktoren) sowie ISO 45001 (Arbeitsschutzmanagement). Diese

Managementsysteme stellen sicher, dass Prozesse systematisch geplant, überwacht und kontinuierlich verbessert werden. Darüber hinaus wurde das Unternehmen mit dem Prüfsiegel „CSR – Gesicherte Nachhaltigkeit“ ausgezeichnet und hat im Nachhaltigkeitsrating von EcoVadis den Platin-Status erreicht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten ist die unzureichende Einhaltung von Arbeitsschutzstandards. In der chemischen Industrie entstehen besondere Gefahren durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen, den Einsatz von Maschinen sowie durch unzureichende Schutzmaßnahmen bei Produktion, Lagerung oder Transport. Fehlende oder mangelhafte Sicherheitsausrüstung, unzureichende Schulungen und schlechte Arbeitsbedingungen können direkt zu Unfällen, akuten Vergiftungen oder langfristigen Gesundheitsschäden führen.

Gerade in Ländern mit schwacher Regulierung oder mangelnder Durchsetzung bestehender Vorschriften ist dieses Risiko besonders hoch. Dort können schlechte Arbeitsstandards in Verbindung mit fehlenden Kontrollen auftreten, was die Sicherheit von Beschäftigten erheblich beeinträchtigt.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein zentrales Risiko in globalen Lieferketten ist die Belastung von Boden, Wasser und Luft durch den unsachgemäßen Umgang mit Chemikalien und Abwässern. In der chemischen Industrie entstehen Umweltverunreinigungen insbesondere durch Industrieabwässer, die oft nicht vollständig behandelt werden und dadurch giftige Rückstände enthalten. Diese Stoffe können für Menschen direkt gesundheitsschädlich sein und gleichzeitig durch ihre Toxizität Tiere und Pflanzen beeinträchtigen. Zu den typischen Quellen gehören entsorgte Chemikalien, Nebenprodukte der Produktion und überschüssige Lösungsmittel, die unsachgemäß in den Abfallstrom gelangen.

Auch in der Textil- und Bekleidungsindustrie treten erhebliche Umweltbelastungen auf. Die Produktion ist ressourcenintensiv und mit einem hohen Verbrauch von Wasser, Energie und Chemikalien verbunden. In vielen Erzeugerländern fehlen gesetzliche Vorgaben oder wirksame Abwasserbehandlungsanlagen, sodass Chemikalien direkt in die Umwelt gelangen. Laut Studien von McKinsey & Company und der Global Fashion Agenda war die globale Modeindustrie im Jahr 2018 für 2,1 Milliarden Tonnen CO-Emissionen verantwortlich.

Laut CSR Risiko-Check gilt die Wasserverschmutzung durch Industrieabwässer weltweit als besonders gravierend, da Chemikalien in vielen Produktionsregionen ohne ausreichende Vorkehrungen in die Umwelt gelangen können.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten ist die Einschränkung grundlegender Arbeitsrechte, insbesondere der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Kollektivverhandlungen. In zahlreichen Produktionsländern sind unabhängige Gewerkschaften nicht zugelassen oder werden stark eingeschränkt. Beschäftigte haben dort häufig keine Möglichkeit, sich frei zu organisieren, Interessenvertretungen zu gründen oder Tarifverhandlungen zu führen.

In der Praxis zeigt sich dieses Risiko in Form von staatlichen Restriktionen, fehlender gesetzlicher Grundlage oder durch Repressionen gegen Arbeitnehmer:innen, die sich gewerkschaftlich engagieren. Auch wirtschaftlicher Druck durch Arbeitgeber – etwa die Drohung mit Entlassung, Benachteiligung oder Einschüchterung – kann dazu führen, dass Beschäftigte ihre Rechte nicht wahrnehmen können.

Die Folgen sind fehlender Schutz vor Ausbeutung, geringe Löhne, unzureichende Arbeitsbedingungen sowie eine höhere Anfälligkeit für weitere Menschenrechtsverletzungen.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten ist die Verletzung des Verbots von Zwangsarbeit. Zwangsarbeit liegt vor, wenn Menschen gegen ihren Willen und unter Androhung von Strafen oder Sanktionen zur Arbeit gezwungen werden. Dazu zählen auch Schuldknechtschaft, Menschenhandel, der Einsatz von Arbeitskräften ohne gültige Arbeitsverträge oder die Beschränkung der Bewegungsfreiheit von Beschäftigten.

Die Folgen sind gravierende Menschenrechtsverletzungen: fehlende Selbstbestimmung, Ausbeutung, psychische und physische Belastungen sowie der Ausschluss von grundlegenden Arbeitnehmerrechten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten ist die Benachteiligung von Beschäftigten aufgrund von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder Gewerkschaftszugehörigkeit. In vielen Produktionsländern fehlen wirksame Antidiskriminierungsgesetze oder deren Durchsetzung ist schwach, sodass Ungleichbehandlung im Arbeitsalltag häufig vorkommt. Dies betrifft unter anderem ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, eingeschränkte Aufstiegschancen für Frauen, Benachteiligung von Migrant:innen oder diskriminierende Praktiken bei Einstellung und Kündigung.

Laut CSR Risiko-Check ist dieses Risiko sowohl in der chemischen Industrie als auch in der Bekleidungsbranche von besonderer Relevanz. Während in der Chemieproduktion häufig strukturelle Benachteiligungen etwa bei Lohn- und Arbeitsbedingungen auftreten können, zeigt sich in der Bekleidungsindustrie weltweit ein systematisches Gefälle zwischen den Geschlechtern. Der Hinweis wird auch durch internationale Indizes gestützt: So liegt Deutschland im Women in Work Index 2023 von PwC lediglich auf Platz 21 von 33 untersuchten Ländern. Bewertet wurden

Kriterien wie das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen, sodass Deutschland im internationalen Vergleich nur im unteren Mittelfeld rangiert. Dies verdeutlicht, dass Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz selbst in hochregulierten Märkten weiterhin ein reales Risiko darstellt.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein wesentliches Risiko in globalen Lieferketten ist der Einsatz von Kinderarbeit. Besonders in Ländern mit schwacher Regulierung, geringer Durchsetzung von Arbeitsgesetzen und weit verbreiteter Armut ist dieses Risiko hoch.

In der Praxis zeigt sich Kinderarbeit häufig in arbeitsintensiven Branchen wie Landwirtschaft, Textil- und Bekleidungsproduktion, Rohstoffabbau oder der chemischen Verarbeitung von Vorprodukten. Laut CSR Risiko-Check ist das Risiko von Kinderarbeit insbesondere in Niedriglohnländern ausgeprägt, in denen Bildungssysteme schwach entwickelt sind und Familien auf das Einkommen ihrer Kinder angewiesen sind. Selbst in komplexen Industriezweigen wie der Chemie- oder Elektronikproduktion können in vorgelagerten Lieferstufen – beispielsweise beim Abbau von Rohstoffen oder in der Textilveredelung – Kinderarbeit nicht ausgeschlossen werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein zentrales Risiko in globalen Lieferketten ist die Zahlung unangemessen niedriger Löhne, die nicht ausreichen, um grundlegende Lebenshaltungskosten zu decken. In vielen Produktionsländern orientieren sich die gesetzlichen Mindestlöhne nicht am Konzept des „existenzsichernden Lohns“ (Living Wage), sondern liegen deutlich darunter. Selbst wenn Mindestlöhne gezahlt werden, reichen sie häufig nicht aus, um den Lebensunterhalt von Beschäftigten und ihren Familien zu sichern.

In der Praxis betrifft dieses Risiko vor allem arbeitsintensive Branchen wie Textil, Bekleidung, Landwirtschaft, Elektronik und chemische Verarbeitung, in denen die Produktionskosten stark

über niedrige Löhne gedrückt werden.

Laut CSR Risiko-Check tritt das Risiko der unangemessenen Entlohnung insbesondere in Ländern mit schwachen Arbeitsrechten und unzureichenden Kontrollmechanismen auf. Für die Bekleidungsindustrie wird beispielsweise hervorgehoben, dass Beschäftigte in vielen Produktionsländern trotz Vollzeitarbeit nicht genug verdienen, um die Grundbedürfnisse ihrer Familien zu decken. Auch in der chemischen Industrie ist die Gefahr unzureichender Löhne vorhanden, vor allem in Produktionsregionen mit geringem gewerkschaftlichen Einfluss.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei der Herstellung von elektronischen Komponenten und Endgeräten besteht das Risiko, dass verbotene oder stark regulierte Chemikalien, wie etwa bestimmte Flammschutzmittel, Lösungsmittel oder Beschichtungen, eingesetzt werden. In komplexen globalen Lieferketten fehlt oft die durchgängige Kontrolle über eingesetzte Stoffe, sodass Verstöße gegen internationale Regelwerke wie die POP-Verordnung, REACH oder das Stockholmer Übereinkommen nicht ausgeschlossen werden können.

Ebenso kann es zu einer unsachgemäßen Entsorgung von Produktionsabfällen oder zu unzureichendem Recycling am Ende des Produktlebenszyklus kommen. Dadurch gelangen persistente organische Schadstoffe und Schwermetalle in Böden, Luft und Gewässer, wo sie langfristige Umwelt- und Gesundheitsbelastungen verursachen.

Laut CSR Risiko-Check ist dieses Risiko in der Elektronikindustrie besonders ausgeprägt, da Transparenz, sichere Entsorgung und die Einhaltung internationaler Chemikalienstandards entlang der Lieferkette häufig nicht vollständig gewährleistet sind.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in die Lieferkette zu integrieren. Ein wesentlicher Bestandteil ist die konsequente Umsetzung des Green Clean-Konzepts, das die Nutzung umweltfreundlicher Reinigungsmittel (100 % biologisch abbaubar, auf 100 % biologischer Basis, in Verpackungen aus 100 % Recyclat) sowie den Einsatz von Maschinen mit geringem Wasser- und Energieverbrauch vorsieht.

Darüber hinaus wurde ein Verhaltenskodex für Lieferanten entwickelt und implementiert, den der Großteil der Hauptlieferanten bereits unterzeichnet hat. Ergänzend erfolgt die Abfrage relevanter Nachhaltigkeitszertifizierungen bei den Hauptlieferanten, um Transparenz über bestehende Standards und Managementsysteme zu schaffen. Zur weiteren Vertiefung der Lieferantenbewertung befindet sich zudem ein Auditkonzept für Hauptlieferanten in der Entwicklung.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Anpassungen in der Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zielen darauf ab, prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken systematisch vorzubeugen und zu minimieren. Durch die Implementierung des Green Clean-Konzepts wird sichergestellt, dass umweltfreundliche Reinigungsmittel sowie ressourcenschonende Maschinen eingesetzt werden, wodurch ökologische Risiken wie Wasser- und Bodenbelastungen oder hohe Energieverbräuche reduziert werden.

Mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten, den der Großteil der Hauptlieferanten bereits unterzeichnet hat, werden verbindliche Mindeststandards in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Menschenrechte und Umweltschutz festgelegt. Ergänzend trägt die Abfrage relevanter Nachhaltigkeitszertifizierungen dazu bei, Transparenz über bestehende Managementsysteme in der Lieferkette zu schaffen und potenzielle Risiken frühzeitig zu identifizieren.

Das in Entwicklung befindliche Auditkonzept für Hauptlieferanten soll die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen künftig überprüfen und bei Bedarf vertiefte Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ermöglichen.

Insgesamt tragen diese Anpassungen dazu bei, dass Risiken entlang der Lieferkette nicht nur reaktiv behandelt, sondern präventiv minimiert werden.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die getroffenen Maßnahmen zur Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen in die Beschaffungsstrategie sind geeignet, prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken wirksam vorzubeugen und zu minimieren. Bereits im Rahmen der Zuliefererauswahl werden die Erwartungen des Unternehmens systematisch berücksichtigt, indem Lieferanten verpflichtet sind, den Lieferantenkodex auszufüllen und zu unterzeichnen.

Die Wirksamkeit dieser Vorgaben wird durch risikobasierte Kontrollmaßnahmen abgesichert. Hierzu zählen sowohl Dokumentenprüfungen (z. B. Zertifikate, Nachweise) als auch Vor-Ort-Audits bei Lieferanten.

Die Kombination aus präventiver Integration von Erwartungen und gezielter Überprüfung stellt sicher, dass die Maßnahmen sowohl angemessen als auch wirksam sind. Damit entsprechen sie den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der identifizierten prioritären Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Im eigenen Geschäftsbereich haben sich die prioritären Risiken im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum nicht verändert. Im Bereich der unmittelbaren Lieferanten ergaben sich hingegen zusätzliche prioritäre Risiken. Während im Vorjahr lediglich die Risiken Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen sowie Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung als prioritär eingestuft wurden, umfasst die aktuelle Bewertung nun weitere Risiken gemäß § 2 LkSG. Dazu zählen Verstöße gegen das Verbot von Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 & 2), das Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen der Sklaverei (§ 2 Abs. 2 Nr. 3), das Vorenthalten eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8), die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 10), die Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung (§ 2 Abs. 2 Nr. 14) sowie der Verstoß gegen das Verbot der Produktion, Verwendung und unsachgemäßen Entsorgung verbotener Chemikalien/POP (§ 2 Abs. 3 Nr. 4–6).

Die Ausweitung der prioritären Risiken ist auf die Gründung der RoboPlanet GmbH zurückzuführen, die Geschäftsbeziehungen zu Robotik-Lieferanten aus China unterhält. Aufgrund der länderspezifischen Risikolage und branchenspezifischen Rahmenbedingungen in China besteht ein erhöhtes Risiko für menschenrechtliche Verstöße, insbesondere im Hinblick auf Kinderarbeit, Zwangsarbeit, angemessene Entlohnung, Koalitionsfreiheit und Meinungsfreiheit. Ergänzend treten aufgrund von Produktions- und Entsorgungsprozessen in der Elektronik- und Robotikbranche erhöhte Risiken in Bezug auf Umweltbelastungen durch gefährliche Chemikalien und POP auf. Die erweiterte Risikobetrachtung trägt diesen neuen Gegebenheiten Rechnung und stellt sicher, dass die Risikoanalyse im Sinne des LkSG aktuell, umfassend und angemessen bleibt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können auf unterschiedliche Weise festgestellt werden. Zum einen erfolgt eine systematische Überprüfung im Rahmen der jährlich durchgeführten Zertifizierungsverfahren nach den Standards ISO 9001 (Qualitätsmanagement), ISO 45001 (Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement), ISO 50001 (Energiemanagement), ISO 14001 (Umweltmanagement) sowie SCCP. Diese unabhängigen Audits dienen der regelmäßigen Validierung der eingeführten Managementsysteme und können dabei auch potenzielle Verstöße identifizieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Verstöße über Hinweise an die interne Beschwerdestelle gemeldet werden. Diese wurde gemäß den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes eingerichtet und ermöglicht es Mitarbeitenden sowie externen Stakeholdern, vertraulich und unabhängig auf mögliche Missstände aufmerksam zu machen.

Ergänzend befragt das Nachhaltigkeitsmanagement im Rahmen der Risikoanalyse die Geschäftsleitung gezielt zu potenziellen oder bereits aufgetretenen Verletzungen. Dadurch wird sichergestellt, dass bekannte Fälle systematisch erfasst, in die Analyse integriert und im weiteren Verlauf bei der Ableitung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Falle festgestellter Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten – insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Menschenhandel – sieht die Wackler Holding SE konkrete Abhilfemaßnahmen vor. Diese Verfahren sind so gestaltet, dass sie proportional, transparent und effektiv wirken und sowohl die Beendigung des Verstoßes als auch die Wiedergutmachung der Folgen für betroffene Personen sicherstellen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen können insbesondere über Hinweise an die interne Beschwerdestelle festgestellt werden. Diese wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingerichtet und ermöglicht es sowohl Mitarbeitenden als auch externen Stakeholdern, vertraulich und unabhängig auf mögliche Missstände hinzuweisen.

Darüber hinaus verfügen der Einkauf sowie die Organisationsentwicklung über enge Kontakte zu den Hauptlieferanten und können dadurch zeitnah Kenntnis über potenzielle Verstöße erlangen. Auf diese Weise wird ein kontinuierlicher Informationsaustausch gepflegt, der frühzeitig Risiken sichtbar machen kann.

Ergänzend erfolgt ein regelmäßiges Screening von Medien, insbesondere branchenspezifischer Fachzeitschriften und relevanter Veröffentlichungen. Durch diese externe Markt- und Umfeldbeobachtung können weitere Hinweise auf mögliche Verstöße identifiziert und in die Risikoanalyse integriert werden.

Im Falle festgestellter Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten – insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Menschenhandel – sieht die Wackler Holding SE konkrete Abhilfemaßnahmen vor. Diese Verfahren sind so gestaltet, dass sie proportional, transparent und effektiv wirken und sowohl die Beendigung des Verstoßes als auch die Wiedergutmachung der Folgen für betroffene Personen sicherstellen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Anwendungsbereich

- I. Meldungen zu potenziellen Missständen in unserem eigenen Geschäftsbereich und den Lieferketten werden auf der Grundlage dieser Verfahrensordnung bearbeitet. Die Verfahrensordnung ist für die im Beschwerdeverfahren tätigen Beschäftigten verbindlich.
- II. Werden die offiziellen Meldekanäle genutzt, gelten grundsätzlich die in dieser Verfahrensordnung beschriebenen Prozesse.
- III. Das Beschwerdeverfahren nach dieser Verfahrensordnung ist allein für Meldungen zu potentiellen Missständen in unserem eigenen Geschäftsbereich und den Lieferketten eingerichtet; leistungsbezogene Mitteilungen, Mängelanzeigen, Minderungsverlangen o.ä. fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung.

Einleitung & Durchführung des Verfahrens

- I. Zur Mitteilung von potenziellen Missständen sind unsere sämtlichen Beschäftigten, unsere Partner in der Lieferkette und externe Dritte berechtigt, sich direkt an unsere Meldestelle zu wenden. Weitere Informationen zur Erreichbarkeit der Meldestelle sind zu finden unter <https://www.wackler-group.de/unternehmen/beschwerdestelle/>
- II. Unsere Beschwerdestelle nimmt Mitteilungen und Beschwerden entgegen, dokumentiert sie und bestätigt fristgerecht den Eingang gegenüber der mitteilenden Person.
- III. Die Beschwerdestelle prüft zunächst die Plausibilität und Stichhaltigkeit, insbesondere mit dem Ziel der Klärung, ob der Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens eröffnet ist. Erforderlichenfalls und soweit das möglich ist, wird der Sachverhalt mit der mitteilenden Person erörtert, insbesondere werden Verständnisfragen geklärt und weitere Informationen eingeholt. Ist das Verfahren einzustellen, wird die mitteilende Person entsprechend informiert.
- IV. Liegen konkrete Anhaltspunkte für aktuelle oder vergangene Missstände und oder Regelverletzungen vor, legt die Beschwerdestelle konkrete Schritte zur Untersuchung und Aufklärung fest.
- V. Auf der Grundlage etwa gefundener Ergebnisse werden die gebotenen unternehmerischen Entscheidungen getroffen und erforderlichenfalls Gegenmaßnahmen eingeleitet.
- VI. Die Beschwerdestelle informiert die mitteilende Person über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und ihre Rechte betreffend Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens.

Vertraulichkeit

- I. Beschwerdestelle und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandeln die erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich.
- II. Die Identität der mitteilenden Person wird, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt.

Schutz der hinweisgebenden Person vor nachteiligen Auswirkungen

- I. Gegenüber der mitteilenden Person sind Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen und/oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen unzulässig, diese werden nicht toleriert und führen im eigenen Geschäftsbereich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bis zur Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses bzw. bei Zulieferern bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- II. Gleiches gilt im Fall der Behinderung von Untersuchungen, insbesondere der Beeinflussung von Zeugen und der Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln.
- III. Bei Hinweisen auf derartige Maßnahmen ist unverzüglich die Beschwerdestelle einzuschalten.
- IV. Mitteilende Personen und solche Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

Kosten

- I. Das Beschwerdeverfahren selbst ist für die mitteilende Person kostenfrei.
- II. Kosten gleich welcher Art werden nicht erstattet.

Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich sowie dann überprüft, wenn mit einer wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren Zulieferern zu rechnen ist

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.wackler-group.de/unternehmen/compliance/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

NCD Consulting UG (haftungsbeschränkt)

Rechtsanwalt Dr. Nils Dreier

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

In der Verfahrensordnung ist die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden wie folgt definiert:

- I. Beschwerdestelle und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandeln die erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich.
- II. Die Identität der mitteilenden Person wird, soweit dies gewünscht und gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

In der Verfahrensordnung ist der Schutz der hinweisgebenden Person vor nachteiligen Auswirkungen wie folgt definiert:

- I. Gegenüber der mitteilenden Person sind Benachteiligungen, Einschüchterungen, Anfeindungen und / oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen unzulässig, diese werden nicht toleriert und führen im eigenen Geschäftsbereich im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bis zur Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses bzw. bei Zulieferern bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- II. Gleiches gilt im Fall der Behinderung von Untersuchungen, insbesondere der Beeinflussung von Zeugen und der Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Jahr 2024 hatte die Meldestelle insgesamt sechs Meldungen zu verzeichnen. Fünf dieser Meldungen betrafen administrative Themen aus dem arbeitsrechtlichen Bereich, wie etwa Fragen zu Stundennachweisen, Arbeitsbescheinigungen, Urlaubsanträgen und deren Versagung sowie Abrechnungsangelegenheiten. Eine Meldung bezog sich auf einen Fall von Mobbing.

Alle eingegangenen Meldungen wurden nach entsprechender Weiterleitung an die zuständigen Stellen innerhalb der Wackler-Gruppe von der Personalabteilung gemeinsam mit den in den jeweiligen Niederlassungen operativ verantwortlichen Personen geprüft, aufgearbeitet und abschließend bearbeitet. Im Ergebnis konnten sämtliche Sachverhalte geklärt werden. In Bezug auf den Mobbingfall sowie die administrativen Themen gab es nach Abschluss der Bearbeitung keine weiteren Beanstandungen oder Nachfragen durch die betroffenen Personen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Aus den im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden und Hinweisen konnten wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Risikomanagements gewonnen werden. Da der überwiegende Teil der Meldungen administrative Themen aus dem arbeitsrechtlichen Bereich betraf, wurde beschlossen, die bestehenden Prozesse zur Dokumentation und Bearbeitung administrativer Anliegen zu überprüfen und transparenter zu gestalten, um Missverständnisse und daraus resultierende Beschwerden künftig zu vermeiden.

Der eingegangene Mobbingfall hat zudem verdeutlicht, dass die Sensibilisierung für eine respektvolle Zusammenarbeit und die Prävention von Konflikten von zentraler Bedeutung sind. Daher wurde entschieden, die Schulungen zu Ethik und Integrität sowie die Kommunikation zu bestehenden Meldewegen und Unterstützungsangeboten weiter zu intensivieren.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Entsprechend der Vorgabe in § 4 Abs. 3 LkSG hat die Geschäftsleitung eine klare Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements festgelegt. In Umsetzung der Empfehlung des Gesetzgebers wurde die Position des Menschenrechtsbeauftragten geschaffen und im Nachhaltigkeitsmanagement verankert. Um der gesetzgeberischen Intention eines zweigliedrigen Systems Rechnung zu tragen, ist der Menschenrechtsbeauftragte nicht in die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten eingebunden. Dadurch wird eine unabhängige Überwachung des Risikomanagementsystems und der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gewährleistet, ohne dass Interessenkonflikte entstehen können.

Der Menschenrechtsbeauftragte wurde durch externe Fachleute umfassend im Hinblick auf seine Aufgaben geschult. Grundlage seiner Überwachungstätigkeit bildet eine Checkliste, die sämtliche Anforderungen des LkSG an Unternehmen abbildet. Mithilfe dieser Checkliste überprüft er mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements. Dabei werden insbesondere die Risikoanalyse, die definierten Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie das Beschwerdeverfahren auf ihre Wirksamkeit hin bewertet. Die Checkliste enthält konkrete Prüfschritte, Prüffragen und Prüfungshinweise und gewährleistet damit eine systematische und nachvollziehbare Prüfung. Alle Ergebnisse dieser Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung werden sorgfältig dokumentiert.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und strukturierten Kommunikation wurde zudem ein Berichts-Template für den Menschenrechtsbeauftragten entwickelt. Dieses gewährleistet eine systematische und konsistente Berichterstattung an die Geschäftsleitung gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements sowie der damit verbundenen Prozesse im eigenen Geschäftsbereich erfolgt in enger Abstimmung mit allen relevanten Beteiligten und unter aktiver Einbindung des Betriebsrats der Wackler Service Group GmbH & Co. KG, München, sowie der Wackler Service Group GmbH & Co. KG, Chemnitz. Zur Steuerung und Koordination der Umsetzung wurde ein zentrales Gremium eingerichtet, das die Maßnahmen überwacht und deren Weiterentwicklung sicherstellt.

Auch im Verhältnis zu den unmittelbaren Lieferanten führt Wackler einen fortlaufenden Dialog über die Umsetzung der LkSG-bezogenen Sorgfaltspflichten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Anforderungen nicht nur intern, sondern auch in der Lieferkette systematisch berücksichtigt werden.

Darüber hinaus steht das Unternehmen allen Stakeholdern offen: Unabhängig davon, ob es sich um Beschäftigte von Wackler, Mitarbeitende eines Zulieferers oder externe Dritte handelt, können jederzeit Hinweise zu potenziellen Optimierungen online und bei Bedarf auch anonym eingereicht werden (vgl. Beschwerdeverfahren).